

# RS OGH 1986/3/20 6Ob554/86, 1Ob18/90, 4Ob2082/96x, 3Ob101/01a, 1Ob11/05g, 10Ob83/07i, 7Ob267/08b, 30

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1986

## Norm

ABGB §480

ABGB §492

ABGB §863 M

## Rechtssatz

In der bloßen Duldung der Zufahrt durch längere Zeit hindurch kann noch nicht die schlüssige Einräumung eines Fahrrechtes erblickt werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 554/86  
Entscheidungstext OGH 20.03.1986 6 Ob 554/86
- 1 Ob 18/90  
Entscheidungstext OGH 19.12.1990 1 Ob 18/90  
nur: In der bloßen Duldung durch längere Zeit hindurch kann noch nicht die schlüssige Einräumung eines Rechtes erblickt werden. (T1)
- 4 Ob 2082/96x  
Entscheidungstext OGH 16.04.1996 4 Ob 2082/96x  
nur T1; Beisatz: Aus dem bloßen Dulden der durch die Servitut nicht gedeckten Art der Wegbenützung durch den Eigentümer des dienenden Gutes darf der Eigentümer des herrschenden Gutes nicht auf die Einräumung einer entsprechenden Berechtigung schließen, weil ja auch die Ersitzung voraussetzt, dass der Eigentümer der dienenden Sache die Ausübung eines bestimmten Rechtes erkennen kann und sie gestattet. (T2)
- 3 Ob 101/01a  
Entscheidungstext OGH 30.08.2002 3 Ob 101/01a  
Auch; Veröff: SZ 2002/111
- 1 Ob 11/05g  
Entscheidungstext OGH 24.05.2005 1 Ob 11/05g  
Vgl aber; Beisatz: Hingegen ist die konkludente Einräumung einer Servitut in jenen Fällen anzunehmen, in denen der Liegenschaftseigentümer die Errichtung einer kostspieligen Anlage zu ihrer Ausübung duldet, weil der

Liegenschaftseigentümer wissen musste, dass der Begünstigte solche Aufwendungen nicht getätigt hätte, wenn ihm das Gebrauchsrecht jederzeit entzogen werden könnte. In diesen Fällen ist somit der Schluss erlaubt, dass der aus einem bestimmten Verhalten abzuleitende Wille des Belasteten sich auf die Einräumung einer Dienstbarkeit als dingliches Recht bezog. (T3)

- 10 Ob 83/07i  
Entscheidungstext OGH 09.10.2007 10 Ob 83/07i  
nur T1; Beis wie T3
- 7 Ob 267/08b  
Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 267/08b  
Vgl; Beis ähnlich wie T3
- 3 Ob 132/09x  
Entscheidungstext OGH 30.09.2009 3 Ob 132/09x  
Auch; Beisatz: Es müssen vielmehr Sachverhaltselemente hinzutreten, die den Schluss erlauben, der aus einem bestimmten Verhalten abzuleitende rechtsgeschäftliche Wille des Belasteten habe sich auf die Einräumung einer Dienstbarkeit als dingliches Recht bezogen. (T4)
- 10 Ob 24/11v  
Entscheidungstext OGH 03.05.2011 10 Ob 24/11v  
Auch; Beis wie T3
- 10 Ob 45/11g  
Entscheidungstext OGH 28.06.2011 10 Ob 45/11g  
Auch; Beis wie T3
- 8 Ob 77/12z  
Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 Ob 77/12z  
Vgl
- 10 Ob 27/12m  
Entscheidungstext OGH 02.10.2012 10 Ob 27/12m  
Vgl; Beis wie T3
- 2 Ob 132/12v  
Entscheidungstext OGH 20.09.2012 2 Ob 132/12v  
Auch Beis wie T3; Beisatz: Jährliche Errichtung und Entfernung eines Zauns - keine „kostspielige Anlage“. (T5)
- 10 Ob 10/13p  
Entscheidungstext OGH 28.05.2013 10 Ob 10/13p
- 5 Ob 253/12k  
Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 253/12k
- 2 Ob 158/13v  
Entscheidungstext OGH 23.10.2013 2 Ob 158/13v  
Auch; Beisatz: Hier nur Duldung einer obligatorischen Nutzung eines Schwimmbads. (T6)
- 1 Ob 87/15y  
Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 87/15y  
Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: An die Annahme der schlüssigen Einräumung einer Dienstbarkeit sind, weil dies einem Teilrechtsverzicht gleichkommt, strenge Anforderungen zu stellen. Die sonst an die Ersitzung anknüpfenden Erfordernisse des rechtmäßigen, redlichen und echten Besitzes, einschließlich dem Ablauf der Ersitzungszeit, sollen nicht dadurch einfach umgangen werden können, dass man aus der Nichtausübung eines Rechts oder der stillschweigenden Duldung der Nutzung des Grundstücks durch eine andere Person während eines kürzeren Zeitraums als jenes für die Ersitzung bereits einen konkludenten Rechtsverlust durch rechtsgeschäftliche konkludente Einräumung von Dienstbarkeitsrechten bejaht, (so schon 10 Ob 10/13p). (T7)
- 7 Ob 188/15w  
Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 188/15w  
Auch; Beis wie T7; Beisatz: Aus dem Umstand allein, dass eine Agrargemeinschaft keine Einwände im Bauverfahren zur Genehmigung der Einfriedung eines Nachbargrundstücks erhob, ist nicht die schlüssige Einräumung einer Wegdienstbarkeit zugunsten dieser Liegenschaft abzuleiten. (T8)

- 7 Ob 41/15b  
Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 41/15b  
Auch
- 9 Ob 76/17t  
Entscheidungstext OGH 30.01.2018 9 Ob 76/17t  
Auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0011661

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

10.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)